

# Entgeltordnung für die Benutzung der Räume der Bürgerzentren in der Stadt Ulm

( Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Bürgerzentren in der Stadt Ulm )

## 1. Mietpreise

Räumlichkeiten	Nutzung bis zu 3 Stunden			Über 3 bis 6 Stunden			Über 6 bis 8 Stunden		
	Gruppe *	Verein **	Privat ***	Gruppe *	Verein **	Privat ***	Gruppe *	Verein **	Privat ***
Großer Saal mit Küche	84	166	265	110	220	352	140	280	450
Großer Saal	55	110	175	83	166	264	110	220	350
Foyer / Begegnungszone / Mehrzweckraum, Kleiner Saal mit Küche	39	78	125	50	100	160	60	120	195
Kleiner Saal / Mehrzweckraum > 80 m²	22	44	70	31	62	93	38	76	120
Mehrzweckraum bis 80 qm²	18	36	55	25	50	75	30	60	100
Mehrzweckraum bis 60 qm²	13	26	42	20	40	60	23	46	70
Mehrzweckraum bis 40 qm² / Allzweckraum	9	18	29	12	24	36	15	30	50
Mehrzweckraum bis 20 qm²	6	10	16	8	16	22	10	20	30

Gruppe \*      Selbsthilfegruppe und Kinder- und Jugendgruppe  
 Verein \*\*     örtlicher Verein/Gruppe mit Gemeinnützigkeitsanerkennung und Partei  
 Privat \*\*\*    Privatpersonen/Firmen etc.

Bei einer Belegung von über 8 h hinaus, wird stündlich ein Zuschlag von 10% auf den Mietpreis gezahlt.

## 2. Sondertarife

a.) Mit der Volkshochschule, der Familienbildungsstätte und anderen **gemeinnützigen** Bildungsträgern können unabhängig von der Entgeltordnung individuelle Verträge geschlossen werden. Berechnet wird hierbei je Kurseinheit von 45 min ein Entgelt von 6 Euro, abhängig von der Raumgröße.

b.) Werden Räume von Bürger/-innen, die das Angebot im Hause aktiv mitgestalten, privat gemietet so können Sonderkonditionen vereinbart werden. Über die Höhe des Entgeltes für die Räumlichkeiten entscheidet das jeweilige Hausmanagement

c.) Bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht kann das Entgelt bis zur doppelten Höhe des Grundpreises nach Ziff.1 festgesetzt werden.

d.) Für Bürger/-innen aus dem Stadtteil, die sich treffen um das **Zusammenleben im Stadtteil** oder das Programm im Haus **wesentlich** mitzugestalten, kann ein niedrigeres Entgelt berechnet werden. Darüber entscheidet das jeweilige Hausmanagement.

e.) Für die Nutzung durch die angeschlossenen Kirchen am Bürgerzentrum Eselsberg sowie am Sozialzentrum Wiblingen kann auf ein Entgelt verzichtet werden, wenn die kirchlichen Räumlichkeiten der Stadt ebenso unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

f.) Für städtische Abteilungen wird dasselbe Entgelt wie für Vereine festgesetzt. Verwiesen wird auf die unter a.) und d.) festgelegten Sonderkonditionen.

g.)Die ggf. anfallenden Mietnebenkosten und die Bereitstellung von Medien bzw. weiteren Dienstleistungen werden allen Nutzern in Rechnung gestellt.

Sondervereinbarungen aufgrund regelmäßiger Nutzung (wöchentlich) sind möglich.

### **3. Mietnebenkosten**

Das Auf- und Abstuhlen und die Reinigung der Räume erfolgt innerhalb der vereinbarten Mietzeit durch den/die Veranstalter selbst. Das Hausmanagement kann, falls dies der Veranstalter versäumt, die genannten Arbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

### **4. Medienbereitstellung**

Alle Bürgerzentren verfügen über eine Reihe von Medien und Hilfsmitteln für die Durchführung der Veranstaltung. Die Nutzung ist kostenpflichtig. Es gilt die jeweils gültige Preisliste.

### **5. Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung und wird innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### **6. Schuldner/-in**

Schuldner/-in der Benutzungsentgelte ist der/die Veranstalter/-in. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner/-innen.

### **6. Kautions**

Die Kautions wird im Einzelfall vom Hausmanagement festgelegt und beträgt in der Regel zwischen 50 € und 2000 €.

### **7. Preise bei Ausfall der Veranstaltung**

Wenn vom/von der Veranstalter/-in eine ihm/ihr verbindlich zugesagte Veranstaltung mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin in schriftlicher Form beim Hausmanagement des jeweiligen Hauses abgesagt wird, wird keine Miete erhoben.

Bei Rücktritt bis eine Woche vor dem Termin werden 50 % der Miete in Rechnung gestellt.

Dies entfällt, wenn der Raum zum gleichen Termin anderweitig vermietet werden kann.

Bei weniger als einer Woche bis zum geplanten Veranstaltungstermin wird der volle Betrag fällig.

### **9. Sonstiges**

Bei allen Veranstaltungen gilt die Gaststätten-Verordnung. Darüber hinausgehende Ausnahmen bedürfen, auch wenn eine Sperrzeit vorliegt, der Genehmigung. In allen Bürgerzentren besteht Rauchverbot.